

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner



## NEWSLETTER #7/2016

### Aus dem Inhalt:

Wann ist die *hohe Hand* eine *hohe Hand*?

von Benjamin Grimme

**Seite 2**

Schlagworte: *Ausstellungsversicherung, Transportversicherung, Eingriff von hoher Hand, OGH, HVB-Ausstellung 1988/Fassung Januar 2008, OLG Frankfurt, § 543 Abs. 2 ZPO, Zollkontrolle, Risikoabschluss, Leistungsfreiheit, Deckungsablehnung, Az. 7 U 61/14, Urteil vom 19.10.2016*

Nachweis der vollständigen Sendungsübergabe

von Angela Schütte

**Seite 3**

Schlagworte: *Vollbeweis & 286 ZPO*

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Yachtcharter durch Verbraucher

von Frank Geissler

**Seite 6**

Schlagworte: *Art. 15, 16, 25 EuGVVO („Brüssel1a VO“), Art 3, 6 Rom-I VO, § 535 BGB, Chartervertrag, Verbraucher, Inlandsbezug, internationale und örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand, AGB, deutsches Sachrecht*

Ihre Ansprechpartner

**Seite 9**

### **Wann ist die *hohe Hand* eine *hohe Hand*?**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte sich in einer unserer Sachen mit Urteil vom 19.10.2016, Az. 7 U 61/14, mit der Frage zu befassen, ob ein wg. eines Transportschadens in Anspruch genomener Transportversicherer, ob des Ausschlusses der Deckung in den einschlägigen Versicherungsbedingungen bei *sonstigen Eingriffen von hoher Hand*, leistungsfrei gewesen ist.

Der Entscheidung des OLG Frankfurt lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Die VN des Transportversicherers hat im Jahre 2011 per LKW verschiedene (sensible) Möbelstücke zu einer Möbelmesse nach Moskau befördern lassen. Die Möbelstücke waren in Kisten verpackt. Anlässlich der Kontrolle der Sendung durch die russischen Zollbehörden die Verpackung der Möbelstücke eröffnet und nach erfolgter Untersuchung der Möbelstücke – insoweit strittig – die Möbelstücke durch die Zollbeamten *lose in die Transportkisten geschmissen*, jedenfalls aber *unzureichend verpackt* wurden.

Bei Ankunft in Moskau waren die Möbelstücke erheblich beschädigt. Bedingt durch die Behandlung durch die russischen Zollbeamten und/oder eine von den russischen Zollbeamten nur unzureichend vorgenommene (Wieder-)Verpackung.

Die Klägerin des Verfahrens vor dem OLG Frankfurt hat den ihr entstandenen

Schaden unter der von der Beklagten gezeichneten Transportversicherung in Form einer Ausstellungsversicherung angemeldet. Die beklagte Transportversicherung hat ihre Eintrittspflicht für den streitgegenständlichen Schaden unter Berufung auf Ziffer 2.1.3 der AVB "Eingriff von hoher Hand" abgelehnt. Das Landgericht Frankfurt hat die Klage der VN in erster Instanz mit der Begründung eines Risikoausschlusses für Eingriffe von hoher Hand abgewiesen. Das OLG Frankfurt hat das Urteil des Landgerichts Frankfurt aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Und zwar mit der Begründung, dass die Beschädigung der Möbelstücke nicht *originär* bei der Untersuchung durch die russischen Zollbehörden eingetreten sei. Vielmehr sei der Schaden – so das OLG Frankfurt – nur anlässlich einer Zollkontrolle eingetreten, da der Schaden nicht unmittelbar durch die Zollkontrolle, sondern (erst) durch ein schuldhaftes Verhalten der Zollbeamten nach abgeschlossener Zollkontrolle (das *Hineinschmeißen der Möbel in die Transportkisten*, jedenfalls aber eine unzureichende Wiederverpackung) eingetreten sei.

Das OLG Frankfurt hat sich damit in Widerspruch zu der Entscheidung des OGH Wien vom 10.07.1986, Az. 7 Ob 7/86 = VersR 1988, S. 198 gesetzt.

Nach der Entscheidung des OGH Wien ist ein Schaden auch dann *von hoher Hand* verursacht, wenn ein Schaden im (bloßen) Zusammenhang mit behördlicher Tätigkeit, die sogar in einem deliktischen, d.h. vorsätzlichen und rechtswidrigen Verhalten eines Organs der Staatsgewalt liegen kann; korrespondierend zu

der Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen (vgl. hierzu auch: Enge: Transportversicherung, 4. Auflage, S. 64).

Das OLG Frankfurt hat gegen seiner Entscheidung nach § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zugelassen.

Mit der Begründung, dass die Frage der Auslegung der Ausschlussklausel bzgl. des "Eingriffs von hoher Hand" von grundsätzlicher Bedeutung ist, wie bisher höchstrichterlich ungeklärt.

Die beklagten Transportversicherer haben Revision bei dem BGH eingelegt unter dem Az. IV ZR 318/16.

*Benjamin Grimme*  
*Rechtsanwalt*

*Schlagworte: Ausstellungsversicherung, Transportversicherung, Eingriff von hoher Hand, OGH, HVB-Ausstellung 1988/Fassung Januar 2008, OLG Frankfurt, § 543 Abs. 2 ZPO, Zollkontrolle, Risikoausschluss, Leistungsfreiheit, Deckungsablehnung, Az. 7 U 61/14, Urteil vom 19.10.2016*

### **Nachweis der vollständigen Sendungsübergabe**

Mit Beschluss des OLG Köln vom 04.11.2016, Aktenzeichen 3 U 30/16, hat der dritte Zivilsenat einstimmig beschlossen, die Berufung der Beklagten gegen das am 21.01.2016 verkündete Urteil des Landgerichts, Aktenzeichen 83 O 87/14, zurückzuweisen.

Die Beklagte hatte gegen die Entscheidung des Landgerichts Köln vom 21.01.2016 Berufung eingelegt.

Der Entscheidung des Landgerichts Köln lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, ein Speditionsunternehmen, erbrachte Transportleistungen für die Beklagte. Die Beklagte verweigerte die Zahlung von Frachten der Klägerin in Gesamthöhe von EUR 36.191,23.

Die Beklagte war der Auffassung, dass die Forderungen der Klägerin nicht fällig seien. Die Klägerin habe die ordnungsgemäße Auslieferung durch Vorlage der quittierten CMR Frachtbriefe nachzuweisen.

Zudem rechnete die Beklagte mit einem Schadensersatzanspruch in Höhe der Klageforderung aus. Hinsichtlich des überschießenden Schadensbetrages machte sie zudem Widerklage geltend.

Hilfsweise für den Fall, dass die erklärte Aufrechnung nicht durchging, machte sie über den Gesamtschadensbetrag von EUR 68.200,00 eine Widerklage geltend.

Die Beklagte hatte die Klägerin mit der Durchführung eines Transports einer Sendung Waren, die einen Nettowarenwert von EUR 68.200,00 hatte, beauftragt.

Die Klägerin ihrerseits beauftragte die Streithelferin zu 1. und diese wiederum die Streithelferin zu 2. mit der Durchführung des Transportes.

Die Sendung wurde am 11.09.2014 von dem Fahrer der Streithelferin zu 2. übernommen. Am 15.09.2014 kam es zu einem gewalttätigen Überfall auf die Fahrer. Die Fahrer waren von mehreren Tätern überfallen, geschlagen, bedroht und als Geiseln genommen worden. Zutritt

zur Zugmaschine hatten sich die Täter durch das Einschlagen einer Scheibe verschafft. Nach einer zwanzigminütigen Fahrzeit wurde der Auflieger von den Tätern abgekoppelt und von einer anderen Zugmaschine übernommen. Die Zugmaschine, in der sich die beiden Fahrer befanden, wurde an einen anderen Ort verbracht. Dort wurden die Fahrer im Fahrzeug zurückgelassen und nachdem sie sich hatten befreien können, erstatten sie Anzeige bei der Polizei.

Die Klägerin und die Streithelferinnen traten dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch entgegen.

Es wurde unter anderem die vollständige Sendungsübernahme durch die Beklagte bestritten.

Das Landgericht Köln hat der Klage der Klägerin auf Zahlung der Fracht stattgegeben. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Klägerin die Aufträge ordnungsgemäß durchgeführt und zudem durch Vorlage der entsprechenden CMR Frachtbriefe ebenso nachgewiesen, dass die Güter ordnungsgemäß beim Empfänger abgeliefert worden waren. Nach Vorlage der CMR Frachtbriefe war seitens der Beklagten die Ablieferung auch nicht mehr bestritten worden.

Der Beklagten stand gegen die Klägerin jedoch ein Schadensersatzanspruch wegen des Verlustes des Transportgutes nicht zu. Nach Ansicht des Landgerichts war der Anspruch der Beklagten nicht begründet. Die Beklagte hatte nicht den Nachweis erbracht, dass die Sendung, der Klägerin übergeben worden war.

Die Beklagte hätte substantiiert darlegen und auch beweisen müssen, dass das

Sendungsgut während der Obhutszeit der Klägerin abhandengekommen ist. Sie hätte einen Beweis für die Übernahme der Güter sowie auch einen Nachweis der Identität, der Art, der Menge und des Zustandes der Güter erbringen müssen.

Das Landgericht hat hierzu dazu ausgeführt, dass nach der neueren Rechtsprechung des BGH der Beweis für den Umfang und den Wert einer verloren gegangenen Sendung stets der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO unterliegt. Dies zwingt den Anspruchsteller zur Erbringen des Vollbeweises. Eine Beweiserleichterung aufgrund der Grundsätze zum Anscheinsbeweis kommen diesem nicht zu Gute. Der Tatrichter könne sich jedoch die Überzeugung von der Richtigkeit des behaupteten Umfangs der Sendung anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls, insbesondere aufgrund von vorgelegten Lieferscheinen und dazu korrespondierenden Rechnungen bilden. Hierfür sei ausreichend, wenn nur eines der beiden Dokumente vorgelegt wird und der beklagte Frachtführer keine substantiierten Einwendungen erhebt.

Vorliegend war es jedoch so, dass sowohl die Klägerin als auch die Streithelferinnen konkrete Einwendungen gegen die vorgelegten Unterlagen hatten. Lieferschein und die eingereichte pro forma Rechnung stimmten nicht überein. Es gab Differenzen hinsichtlich der Bezeichnung eines Produktes sowie auch den entsprechenden Wert. Hinzu kam, dass die pro forma Rechnung ein Ausstellungsdatum aufwies, welches von dem der Rechnung sowie dem Lieferschein abwich und zudem diese Daten auch vor dem Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung der kaufvertraglichen Parteien

lag. Zudem hatte die Beklagte einen konkreten Beweis für die Übergabe der Waren nicht angetreten. Problematisch war insoweit auch, dass die Ware sich in Paketen befand. Diese Pakete waren zum Teil verschweißt, so dass ohnehin nicht erkennbar war, was sich in den einzelnen Paketen befand. Die Beklagte hatte einen Mitarbeiter als Zeugen dafür angeboten, dass die Ware auf den bereitgestellten Lkw der Streithelferin zu 2. verladen worden sei. Unter Berücksichtigung der verpackten Ware, die dieser Zeuge eben gerade nicht selbst verpackt hatte, kam das Gericht jedoch zu dem Ergebnis, dass dieser zu dem Inhalt der Pakete keinerlei Angaben hätte machen können. Das Gericht gelangte daher zu der Auffassung, dass die Beklagte nicht den Beweis über den Inhalt der einzelnen Pakete hätte führen können, so dass es einer Vernehmung des Zeugen nicht bedurfte. Das Gericht kam somit zu dem Ergebnis, dass der Beklagten kein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch gegen die Forderung der Klägerin zustand.

Das Landgericht gab daher der Klage statt und wies die Widerklage ab.

Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Berufung bei dem OLG Köln ein.

Mit dem Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 06.10.2016 wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass das OLG Köln beabsichtige, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Nach Auffassung des OLG Köln hatte die Berufung der Beklagten offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das OLG führte hierzu aus, dass das Landgericht die Beklagte unter Abweisung der Widerklage

mit zutreffender Begründung verurteilt hatte. Das Berufungsvorbringen der Beklagten gäbe keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Auch das OLG wies darauf hin, dass die Beklagte substantiiert darlegen und beweisen muss, dass das Gut für das sie Ersatz beansprucht, während der Obhutszeit der Klägerin abhandengekommen ist. Neben dem Beweis der Übernahme der Güter sei auch der Nachweis der Identität, der Art, der Menge und des Zustandes zu führen. Die Frage, ob der Beweis geführt ist, ist grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses, insbesondere nach § 286 ZPO zu beurteilen. Dies zwingt den Anspruchsteller zur Erbringung des Vollbeweises. Eine Beweiserleichterung aufgrund der Grundsätze zum Anscheinsbeweis kommt ihm nicht zu Gute. Die richterliche Überzeugung davon, dass sich in den verloren gegangenen Paketen Waren in dem behaupteten Umfang befanden, setzt einen Grad an Gewissheit voraus, der Zweifel schweigen gebietet. Die Würdigung der Beweise ist grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten und an dessen Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Es erfolge daher lediglich die Nachprüfung, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssetze verstößt. Der Senat kam auch zu der Überzeugung, dass eben gerade aufgrund der vorgelegten Dokumente das Landgericht nicht zu der Überzeugung hatte kommen können, dass die Waren, deren Verlust die Beklagte geltend macht, in die Obhut der Klägerin gelangt war.

Das Landgericht hatte zu Recht darauf hingewiesen, dass die pro forma Rechnung nicht vollständig mit dem Lieferschein übereinstimmt. So hieß es zum Beispiel in dem Lieferschein „Candle“ während in der pro forma Rechnung „LED“ aufgelistet waren. Die Argumentation der Beklagten, dass zwischen Candle und LED gleichwohl Identität gegeben sei, überzeugte nicht. Dies auch bereits daher, da die Positionen hinsichtlich der genannten Gewichte nicht übereinstimmten. Im Übrigen verblieb die Ungereimtheit, dass es eine vertragliche Vereinbarung vom 07.08.2014 gab, während jedoch die Rechnung und auch der Lieferschein bereits das Datum 06.08.2014 aufwiesen. Wenn jedoch eine kaufvertragliche Vereinbarung erst am 07.08.2014 geschlossen worden war, so machten diese Daten keinen Sinn. Hinzu kam, dass die Dokumente ohnehin mehrere Wochen vor dem Abschluss des Transportvertrages an die Klägerin ausgestellt worden waren.

Die Beklagte konnte auch nicht damit gehört werden, dass die eingereichten Fotografien sowie die Ausstellung des CMR Frachtbriefes den Nachweis des Sendungsinhalts und seiner vollständigen Übergabe als geführt angesehen hätte werden müssen. Dies überzeugt nicht, da die Beklagte nach eigenem Vortrag weder eine vollständige noch eine stichprobenartige Überprüfung der Inhalte der Kartons vorgenommen hatte. Den Lichtbildern kam daher keinerlei Aussagekraft zu. Aus dem CMR Frachtbrief ergab sich zudem nur ein Sendungsgewicht von 14.000 Kilo und einem Umfang von 65 qm. Irgendwelche Rückschlüsse darauf, was jedoch Inhalt der Pakete gewesen sein könnte, gab es nicht.

Somit war auch nach Auffassung des Senats das OLG der von der Beklagten angebotene Zeuge nicht anzuhören. Eine Befragung hätte zu einer unzulässigen Ausforschung geführt. Eine Hinweispflichtverletzung des Landgerichts vermochte das OLG ebenso wenig zu sehen. Die Problematik der Übergabe und Nachweis der vollständigen Übergabe der Ware war ausweislich des Protokolls zur mündlichen Verhandlung eingehend erörtert worden. Das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsbegründung lässt nicht entnehmen, was die Beklagte bei Erteilung des von ihr vermissten Hinweises ergänzend vorgetragen hätte. Somit sei bereits der Nachweis nicht erbracht, dass die Ware, für die Ersatz verlangt wird, in die Obhut der Klägerin gelangt war.

Da die Beklagte keine weiteren Angaben zu den Hinweisen des Gerichts machte, wurde sodann am 04.11.2016 einstimmig beschlossen, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

*Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht*

Schlagworte: Vollbeweis & 286 ZPO

### **Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Yachtcharter durch Verbraucher**

In zwei aktuellen, von unserer Kanzlei erstrittenen Urteilen des Landgerichts (LG) Bonn (Az. 3 O 415/15) und des Amtsge-

richts München (Az. 159 C 14844/14) haben diese jeweils festgestellt, dass bei Yachtcharterverträgen durch Privatpersonen das Gericht am Wohnsitz des Charterers international und örtlich zuständig ist.

Dem ersten Fall lag der Charter einer Segelyacht durch einen in Bonn wohnenden Kunden bei einem u.a. auf Martinique ansässigen französischen Yachtcharterunternehmen zugrunde, welcher über einen in Stuttgart ansässigen Vermittler zustande gekommen war. Im Rahmen einer Regatta kam es zu einer Kollision, bei welcher die Yacht beschädigt wurde. Der Vercharterer behielt die gesamte Kautionshöhe von € 6.000,- ein, ohne dass dem Kunden eine Aufstellung über die Schäden oder ein Kostenvoranschlag übersandt wurde.

Das LG Bonn hat seine Zuständigkeit unter Hinweis auf Art. 16 I i.V.m. Art 15 I c) der EuGVVO in der seinerzeit gültigen Fassung (sog. „Brüssel I“ Verordnung) trotz abweichender Gerichtsstandsklausel des Vercharterers in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angenommen. Da fraglicher Vertrag vom Kläger als Verbraucher abgeschlossen wurde, greife die Bestimmung des Art. 15 I c) ein, wonach bei Verträgen eines Gewerbetreibenden aus einem Vertragsstaat mit Verbrauchern aus einem anderen Vertragsstaat entscheidend sei, ob sich das Vertragsangebot ersichtlich zumindest auch an diese in ihren jeweiligen Herkunftsstaaten richte. Dies sei bei Angeboten über das Internet wie hier u.a. dann der Fall, wenn eine entsprechende Nationalität auf der Website gewählt werden könne oder der Vertrieb wie hier über nationale Makler im Herkunftsstaat des Verbrauchers erfolge. Die Vereinbarung

einer abweichenden Zuständigkeit durch AGB sei in Verbraucherangelegenheiten nur ausnahmsweise zulässig, diese Ausnahme sei hier nicht erfüllt.

Das Gericht hat auf den Vertrag deutsches materielles Recht, sog. „Sachrecht“, angewandt. Nach Art. 6 I i.V.m. Art 3 der Rom-I Verordnung gelte ebenfalls der in Art 15 I c) für das Prozessrecht aufgestellte Grundsatz der Ausrichtung des Vertrages auf Verbraucher anderer Mitgliedstaaten. Die AGB der Beklagten würden auch die Wahl französischen Rechts nicht enthalten.

Da nach dem deutschen Mietrecht (§ 535 BGB) der Vermieter die Verursachung und die Höhe der Schäden durch den Mieter zu beweisen hätte, woran es hier fehle, bestehe auch der Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.

In dem vom AG München entschiedenen Fall hatte der dort wohnhafte Kunde bei einem italienischen Charterunternehmen eine Segelyacht für einen Rundtörn um Sardinien gebucht. Wenige Tage nach Übernahme des Bootes gegen Unterzeichnung einer Checkliste als mangelfrei fehlte die Schiffsschraube, ferner wurden ein Teilbruch des linken Ruders und Schleifspuren am Rumpf festgestellt.

Auch hier bejahrte das Gericht unter Hinweis auf die Verbrauchereigenschaft des Klägers seine internationale und örtliche Zuständigkeit. Die Ausrichtung auf Kunden aus Deutschland ergebe sich hier u.a. aus deren Gestaltung in deutscher Sprache, sowie ferner auch hier der Einschaltung eines deutschen Vermittlers.

Bei einer auch in diesem Fall angenommenen Anwendung deutschen Sachrechts sei die Klausel über die mangelfreie Übergabe der Yacht wegen unzulässiger Beweislastumkehr unwirksam. Auch sei gerade nicht die Mangelfreiheit der betroffenen Teile der Yacht bestätigt worden. Nach dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten sei eine Schadensentstehung bereits vor der Obhut des Klägers auch hinsichtlich der Schiffschraube nicht auszuschließen.

Das Gericht verurteilte daher die Beklagte ebenfalls in voller Höhe zur Rückerstattung.

Anzumerken ist noch, dass sich in der Neufassung der EuGVVO, allgemein als „Brüssel I-a“ VO bezeichnet, welche am 10.01.2015 in Kraft trat, die Vorschriften nunmehr unter anderer Bezifferung als

Art. 16, I 17 I c), Art 25 V finden. Diese sind jedoch in den hier relevanten Bereichen inhaltsgleich, so dass sich an der Beurteilung nichts ändert.

*Frank Geissler*  
*Rechtsanwalt*  
*Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht*  
*Fachanwalt für Versicherungsrecht*

Schlagworte: Art. 15, 16, 25 EuGVVO („Brüssel I a VO“), Art 3, 6 Rom-I VO, § 535 BGB, Chartervertrag, Verbraucher, Inlandsbezug, internationale und örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand, AGB, deutsches Sachrecht



**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.

***Zweifeln heißt denken*** (Miguel de Unamuno 1891 - 1934)

***Wir wünschen Ihnen allen frohe, gesegnete und besinnliche Weihnachten und ein gesundes, glückliches, erfolgreiches neues Jahr!***